Frau Regierungsrätin

Monica Gschwind ***Kopie***

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Rheinstrasse 31, Postfach

4410 Liestal

26. September 2022

**Stellungnahme Teilrevision des Bildungsgesetzes betreffend   
Nutzung der Schuladministrationslösung SAL und**

**Stellungnahme zu den IT-Services für kommunale Schulen,   
Änderung des Bildungsgesetzes und Ausgabenbewilligung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Straumann

Der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) bedankt sich für die zwei Einladungen, zu den oben genannten Vernehmlassungen Stellung zu nehmen. Bereits im Vorfeld wurden die Gemeinden über diese Vorhaben informiert. Für den frühzeitigen Einbezug der Gemeinden und des VBLG danken wir Ihnen. Wir wissen dies zu schätzen.

Die verschiedenen Haltungen, die damals von den Gemeinden geäussert wurden, haben sich seither nicht grundlegend geändert und werden nachfolgend dargelegt.

1. **Ursprünglich Schnittstellenlösung statt Software favorisiert**

Die Vertreter und Vertreterinnen des VBLG haben zu Beginn eine Schnittstellenvorgabe gegenüber einer Softwarelösung favorisiert. Ähnlich wie bei den Einwohnerdiensten hätten die Primarschulen der Gemeinden selbst die passende Software wählen können, solange diese schnittstellenkompatibel für den Datenaustausch ist. Eine solche Lösung hat beispielsweise der Kanton Zürich eingeführt.

In der vorliegenden Ausgestaltung wurde der Entscheid zu Gunsten einer einheitlichen und durch den Kanton bestimmten Schuladministrations-Software vor allem aus Sicht der kantonalen Personaladministration gefällt, was für etliche Gemeinden nachteilig ist.

1. **Entschädigung für bereits geleistete integrierte Softwareeinführungen und Fristverlängerung**

Bei der Beurteilung der Nachteiligkeit der Softwarelösung gilt es drei Gruppen zu unterscheiden:

1. Primarschulen ohne integrierte Softwarelösung,
2. Primarschulen, die bereits SAL nutzen,
3. Primarschulen, die vorausschauend eine eigene integrierte Software implementiert haben.

Für die Gruppe b) ist eine Entschädigung an die Aufwendungen vorgesehen, was begrüsst wird. Unbefriedigend ist die Situation bei Gruppe c). Die betreffenden Gemeinden haben viel Aufwand und Know-how investiert. Aus Sicht des VBLG muss auch dieser Aufwand entschädigt werden.

§ 97 Abs. 4 des Bildungsgesetzes sollte dahingehend ergänzt werden:   
«Bei Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits eine integrierte Schuladministrationssoftware eingeführt haben, beteiligt sich der Kanton bis zum Ersatz der Vorinvestitionen an den Betriebskosten für deren Nutzung.»

Ergänzend fordert der VBLG auch, § 112s in den Übergangsbestimmungen auf den üblichen Lebenszyklus in der IT von 5 bis 6 Jahren zu verlängern (bis 2028 statt 2025). Dies ermöglicht es den betreffenden Gemeinden, in Schul-IT getätigte Investitionen ordnungsgemäss abzuschreiben. Abgeschlossene Verträge für Softwarelösungen dürften in dieser Zeitspanne wahrscheinlich kündbar sein. Allfällige Pensenreduktionen bei angestellten IT-Fachkräften können frühzeitig geplant werden. Ansonsten fallen die Betriebs- und Abschreibungskosten mit SAL für die Gemeinden in den ersten Jahren höher aus, da diese parallel mit den bisherigen Betriebskosten laufen.

1. **Verursachergerechte Kantonsbeteiligung bei künftigen Ergänzungen**

Betreffend künftige Entwicklungen fordert der VBLG, dass der Kanton weitgehend die Entwicklungskosten übernimmt. Wer den Entscheid für SAL trifft   
(= Kanton), muss auch die Folgekosten tragen. § 97 Abs. 5 muss entsprechend angepasst werden:   
«Für Anwendungen und Schnittstellen gemäss § 59bis Abs. 6 trägt der Kanton die Entwicklungs- und Einführungskosten. Die Betriebskosten und allfällige individuelle Anpassungen einzelner Gemeinden tragen die Gemeinden.»

Da im Vergleich zu anderen Softwarelösungen erst wenige ergänzende Lösungen vorhanden sind, muss auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Gemeinden (und VBLG) ergänzende Module verlangen können. Als Beispiel sei hier die nicht vorhandene Möglichkeit zur Rechnungsstellung genannt, die andere Schulsoftwarelösungen bereits enthalten. Die Kosten dafür und für die Schnittstellen zu den kommunalen Buchhaltungssystemen müssen entgegen den Ausführungen im Bericht zwingend zu Lasten des Kantons gehen.

1. **Stufengerechte Reduktion des Zwangs bei den Musikschulen**

Bei den Musikschulen bietet lediglich die kantonale Personaladministration einen Grund, auf SAL umzustellen. So existieren beispielsweise Promotionen (vgl. § 59bis Abs. 4 Lit. d) bei Musikschulen gar nicht. Viele der zwingend notwendigen Standardanwendungen sind für Musikschulen schlichtweg nicht relevant. Umgekehrt bietet SAL bisher keine Möglichkeit zur Rechnungsstellung (vgl. Ziffer 2). Weshalb sollten die Musikschulen dann dazu verpflichtet werden? Die wiederkehrenden jährlichen Betriebskosten von Fr. 262 pro Lehrperson/Schulleitungsmitglied sowie die Konzeptionskosten für eine noch nicht vorliegende Version von SAL, welche sich an den Bedürfnissen der Musikschulen ausrichtet, sind unserer Meinung nach unverhältnismässig zum zusätzlichen Nutzen für die Musikschulen.

Deshalb fordern wir, dass § 59bis Abs. 4 folgendermassen angepasst wird:  
«Folgende Standardanwendungen sind von allen öffentlichen Schulen ausser den Musikschulen verpflichtend zu nutzen: […].»

Ergänzend erlauben wir uns abschliessend darauf hinzuweisen, dass abhängig vom Landratsbeschluss zu den künftigen Führungsstrukturen auf Primarstufe je nach Wahl des Führungsmodells auch eventuelle spezifische Berechtigungen für Verwaltung und Gemeinderäte im SAL vorgängig geprüft werden sollten.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen ernsthaft prüfen und hoffen, dass unsere Anregungen und Forderungen Eingang in die Vorlage finden.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

Vizepräsident: Geschäftsführer:

|  |  |
| --- | --- |
| sign | sign |
|  |  |

Hanspeter Ryser Matthias Gysin

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- elektronisch an: Christoph Straumann, [christoph.straumann@sbl.ch](mailto:christoph.straumann@sbl.ch)

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft

- politische Parteien Basel-Landschaft

- Mitglieder Geschäftsleitung Landrat